Gesetzblatt
für die Freie Stadt Danzig

Nr. 55 Ausgegeben Danzig, den 6. November 1922

174 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz

betr. die Ausgabe von Notgeld. Vom 2. November 1922.

§ 1.

Der Senat der Freien Stadt Danzig kann zur Abhilfe des Mangels an Zahlungsmitteln der Stadtgemeinde Danzig nach Zustimmung durch den Hauptausschuß des Volkstages die Ausgabe von Notgeldscheinen genehmigen.

§ 2.

Die zur Ausgabe gelangenden Notgeldscheine müssen auf deutsche Reichswährung lauten.

Vor der Ausgabe soll eine genaue Beschreibung der Notgeldscheine öffentlich bekannt gemacht werden.

§ 3.

Der Gesamtbetrag der Notgeldscheine darf 360 Millionen Mark nicht übersteigen.

§ 4.

Die Stadtgemeinde Danzig haftet mit ihrem gesamten Vermögen für die zur Ausgabe gelangenden Notgeldscheine.

§ 5.

Die Stadtgemeinde Danzig hat, sobald sie Notgeldscheine ausgibt, den auszugebenden Betrag im Staatsanzeiger zu veröffentlichen.

§ 6.

Die auf Grund dieses Gesetzes ausgegebenen Notgeldscheine sind gesetzliche Zahlungsmittel. Die Einlösung und die Umwechslung der Scheine in deutsche Reichszahlungsmittel erfolgt nach ihrem vollen Nennwert bei der städtischen Kämmereikasse Danzig.

§ 7.

Auf beschädigte vernichtete oder verlorene Notgeldscheine findet § 4 Abs. 2 und 3 des Bankgesetzes vom 14. März 1875 (R. G. Bl. S. 177) Anwendung mit der Maßgabe, daß anstelle „der Bank", die zur Einlösung verpflichtete Kasse der Stadtgemeinde Danzig tritt.

§ 8.

Die Vorschriften in den §§ 146 bis 149, 151, 152 und 360 Nr. 4—6 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich finden bezüglich der Notgeldscheine entsprechende Anwendung.

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 14. 11. 1922).

§ 9.

Der Senat bestimmt den Zeitpunkt der Einziehung der Notgeldscheine und die näheren Einzelheiten der Einziehung.

§ 10.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündung in Kraft.

Danzig, den 2. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Dr. Volkmann.

175

Verordnung
zur Änderung der Fernsprechordnung.

Auf Grund des § 11 des Fernsprechgebühren=Gesetzes vom 17. September 1921 (Gesetzbl. S. 134) wird folgendes bestimmt:

1. Die durch die Fernsprechordnung vom 17. September 1921 festgesetzten Gebühren und sonstigen Beträge einschl. der unter Punkt 1 der Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 6. Juni 1922 — Amtsbl.=Vf. Nr. 83, Amtsbl. Nr. 19/1922 — festgesetzten Gebühren werden um 1500 vom Hundert erhöht mit der Maßgabe, daß bei öffentlichen Sprechstellen die Gebühr für ein Gespräch von nicht mehr als 3 Minuten Dauer im Ortsverkehr und im Fernverkehr auf Entfernungen von nicht mehr als 5 km 4 M beträgt.
2. Der Zuschlag wird aus dem nach dem Fernsprechgebühren=Gesetz und der Fernsprechordnung zu entrichtenden Gesamtbetrag berechnet und in Form eines Teuerungszuschlages erhoben.
3. Diese Verordnung tritt mit dem 1. November 1922 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Änderung der Fernsprechordnung vom 15. September 1922 außer Kraft.
4. Die Fernsprechteilnehmer sind berechtigt, Einrichtungen, deren Gebühren durch die vorstehende Verordnung erhöht werden, bis zum 5. November 1922 einschließlich rückwirkend vom 1. November 1922 zu kündigen. Das gleiche Recht haben Inhaber von Nebentelegraphen und von besonderen Telegraphen.

Für alle Leistungen der Telegraphenverwaltung, die nach dem 31. Oktober 1922 ausgeführt werden, sind die neuen Gebührensätze auch dann zu entrichten, wenn der Antrag vor dem 1. November 1922 gestellt worden ist.

Danzig, den 30. Oktober 1922.

Post= und Telegraphenverwaltung der Freien Stadt Danzig.

Zander.

176 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Süßstoffgesetz. Vom 30. Oktober 1922.

§ 1.

Süßstoff im Sinne dieses Gesetzes sind alle auf künstlichem Wege gewonnenen Stoffe, welche als Süßmittel dienen können und eine höhere Süßkraft als raffinierter Rohr= oder Rübenzucker, aber nicht entsprechenden Nährwert besitzen.

Stoffe, die in einfacher Weise in Süßstoff umgewandelt werden können, wie z. B. Orthosulfaminbenzoesäure (Orthosäure) und deren Ester, Orthotoluolsulfamid sind im Sinne dieses Gesetzes gleichfalls als Süßstoff anzusehen.

In Zweifelsfällen entscheidet der Senat nach Anhörung von Sachverständigen.

§ 2.

Die Herstellung und der Absatz sowie die Ein- und Ausfuhr von Süßstoff unterliegt der staatlichen Aufsicht und ist einem vom Senat zu bestimmenden Unternehmen zu übertragen.

§ 3.

Das Unternehmen hat der Freien Stadt Danzig eine Abgabe von 30 M — Dreißig — für jedes abgesetzte kg 100 % igen Süßstoffs zu zahlen.

Der Senat wird ermächtigt, diese Abgabe unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Lage des Unternehmens herauf oder herabzusetzen. Für abgesetzte Zwischenprodukte wird eine Abgabe im entsprechenden Verhältnis zur Abgabe des Abs. 1 vom Senat festgelegt.

Diese Abgabe gilt als Verbrauchsabgabe im Sinne der Gesetze.

§ 4.

Der Senat bestimmt halbjährlich nach Bedarf auch in kürzeren Zeitabschnitten, auf Grund der von dem Unternehmen einzureichenden Unterlagen über die Gestehungskosten den Verkaufspreis, den das Unternehmen für den inländischen Absatz zu fordern hat. Hierbei sind die Süßstoff-Verkaufspreise im Deutschen Reiche und in der Republik Polen tunlichst zu berücksichtigen.

§ 5.

Im Falle der Aufhebung der dem nach § 2 bestimmten Unternehmen gewährten Monopolstellung stehen diesem Unternehmen Ansprüche auf Entschädigung nach Ablauf von 25 Jahren nach Erteilung der Concession nicht zu.

Auch vor Ablauf dieser Frist steht dem Unternehmen eine Entschädigung nicht zu, falls die Entziehung wegen schuldhaften Verhaltens des Unternehmens erfolgt.

§ 6.

Es ist verboten

a) Süßstoff außerhalb des nach § 2 genehmigten Unternehmens herzustellen,
b) Süßstoff auf anderem Wege als durch das nach § 2 genehmigte Unternehmen ein- oder auszuführen,
c) Süßstoff außerhalb der nach § 7 zugelassenen Verkaufsstellen feilzuhalten oder zu verkaufen,
d) Süßstoff-Nahrungs- oder Genußmitteln bei ihrer gewerblichen Herstellung zuzusetzen, sowie süßstoffhaltige Nahrungs- und Genußmittel feilzuhalten und zu verkaufen, soweit nicht in Folgendem Ausnahmen zugelassen sind.

§ 7.

Die Abgabe des gemäß § 2 hergestellten oder eingeführten Süßstoffes ist nur an Apotheken und solche Betriebe oder Personen gestattet, welche die amtliche Erlaubnis zum Bezuge von Süßstoff besitzen.

Diese Erlaubnis ist nur zu erteilen:

a) an Betriebe oder Personen, die den Süßstoff zu wissenschaftlichen Zwecken verwenden,
b) an Gewerbetreibende zum Zwecke der Herstellung von Waren, für welche die Zusätze von Süßstoff nach Auskunft des Gesundheitsamtes zulässig ist,
c) Leitern von Kranken-, Kur-, Pflege- und ähnlichen Anstalten für die in ihrer Pflege befindlichen Personen.

Die Erlaubnis ist nur unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs und nur dann zu erteilen, wenn die Verwendung des Süßstoffs zu den angegebenen Zwecken gesichert wird.

Der Senat wird ermächtigt, die Verwendung und den Absatz auch für andere als die im Abs. 2 bezeichneten Zwecke unter besonderen Bedingungen und Ueberwachungsmaßnahmen zu gestatten.

§ 8.

Die Apotheken und die gegebenenfalls nach § 7 Abs. 4 zugelassenen Verkaufsstellen dürfen Süßstoff außer an Personen und Betriebe und zugelassene Wiederverkäufer, welche die amtliche Erlaubnis (§ 7) besitzen, nur unter den vom Senat festgesetzten Bedingungen abgeben.

Die im § 7 Abs. 2 zu b) genannten Bezugsberechtigten dürfen den Süßstoff nur zur Herstellung der in der amtlichen Erlaubnis bezeichneten Waren verwenden. Der Senat kann bestimmen, daß diese Waren unter bestimmten Formen und Bezeichnungen sowie in bestimmten Verpackungen feilgehalten und abgegeben werden müssen.

Die in § 7 c genannten Bezugsberechtigten dürfen Süßstoff oder unter Verwendung von Süßstoff hergestellte Nahrungs- oder Genußmittel nur innerhalb der Anstalt in Ausübung ihrer Berufstätigkeit abgeben.

§ 9.

Wer den Vorschriften dieses Gesetzes oder den vom Senat gemäß § 8 erlassenen Ausführungs-Vorschriften vorsätzlich zuwiderhandelt, wird, soweit nicht andere Bestimmungen eine härtere Strafe festsetzen, mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und mit Geldstrafe bis zu 15000 M oder mit einer dieser Strafen bestraft.

Ist die Handlung aus Fahrlässigkeit begangen worden, so tritt Geldstrafe bis zu 3000 M oder Haft ein.

§ 10.

In den Fällen des § 9 ist neben der Strafe auf Einziehung der Gegenstände zu erkennen, mit Bezug auf welche die Zuwiderhandlung begangen worden ist.

Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann auf die Einziehung selbständig erkannt werden.

§ 11.

Der Senat erläßt die zur Inbetriebsetzung des nach § 2 genehmigten Unternehmens die Übergangsvorschriften betreffend Ausnahmen von dem Verbot des § 6 b und d.

§ 12.

Das Gesetz tritt mit der Verkündung in Kraft.

Danzig, den 30. Oktober 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr Ziehm. Dr. Volkmann.

177 Volkstag und Senat haben folgendes Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Gesetz
betr. Erhöhung der Tarifsätze im Güter- und Tierverkehr auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig. Vom 3. November 1922.

Artikel I.

Der Senat wird ermächtigt, mit Wirkung vom 15. Oktober 1922, der Erhöhung der z. Zt. im Güter- und Tierverkehr geltenden Tarifsätze auf den Eisenbahnen im Gebiete der Freien Stadt Danzig um 60 v. H. zuzustimmen.

Artikel II.

Dies Gesetz tritt in Kraft am Tage seiner Verküudung.

Danzig, den 3. November 1922.

Der Senat der Freien Stadt Danzig.

Dr. Ziehm. Runge.

Schriftleitung: Büro des Senats der Freien Stadt Danzig. — Druck von A. Schroth in Danzig.